

Häufig gestellte Fragen FAQ

Die männliche Schreibweise schliesst die weibliche mit ein.

1. Allgemeinverbindlichkeit	
1.1 Weshalb können Berufsbildungsfonds allgemein verbindlich erklärt werden?	Das 2004 in Kraft getretene neue Berufsbildungsgesetz (BBG) sieht die Möglichkeit vor, dass der Bundesrat Berufsbildungsfonds für eine Branche allgemein verbindlich erklären kann, wenn bereits mindestens 30 Prozent der Betriebe in den Berufsbildungsfonds einbezahlen.
1.2 Wo findet sich die gesetzliche Grundlage?	Art. 60 Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) (Systematische Sammlung des Bundesrechts 412.10) http://www.admin.ch/ch/d/sr/412_10/index.html Art. 68 Verordnung über die Berufsbildung (BBV) (Systematische Sammlung des Bundesrechts 412.101) http://www.admin.ch/ch/d/sr/412_101/index.html
1.3 Wer ist für die Allgemeinverbindlichkeits-erklärung zuständig?	Der Gesamtbundesrat
1.4 Wo kann der Beschluss des BR über die AVE des eingesehen werden?	Homepage BBT (Bundesamt für Berufsbildung und Technologie) http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/00463/index.html
2. Sinn und Zweck des Berufsbildungsfonds grafische Branche	
2.1 Was ist der Sinn und Zweck des allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds?	Eine funktionierende Berufsbildung liegt im Interesse aller Unternehmungen. Berufsverbände erbringen gemeinwirtschaftliche Leistungen, die der ganzen Branche zugute kommen. Durch den allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds werden alle Unternehmungen die in der Branche tätig sind, zur Finanzierung der beruflichen Grundbildung verpflichtet.
2.2 Was ist der Nutzen des Berufsbildungsfonds?	<ul style="list-style-type: none"> - Verteilung der weiter steigenden Berufsbildungskosten auf die ganze Branche - Sicherung von Angebot und Qualität der Berufsbildung

3. Fragen zur Finanzierung	
3.1 Wie wird das Fondsvermögen finanziert?	<ul style="list-style-type: none"> - Beiträge der Trägerorganisationen Viscom, COPYPRINTSUISSE, Verband Werbetechnik+Print VWP - Beiträge der dem Berufsbildungsfonds unterstellten Betriebe/Bereiche gemäss Art. 4-7 des Berufsbildungsfonds - Beiträge aus Kantonalen Fonds
4. Fragen zur Verwendung der Gelder	
4.1 Was geschieht mit den Geldern, die in den Berufsbildungsfonds fliessen?	<p>Die Verwendung der Gelder ist festgelegt in Art. 8 des Reglementes über den Berufsbildungsfonds grafische Branche:</p> <p>Grundbildung *</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwickeln und Anpassen von Berufsbildern (Erarbeiten und Bewirtschaften von Bildungsverordnungen, Bildungsplänen und Modellelehrgängen) - Erarbeiten von Qualifikationsunterlagen - Finanzieren und Durchführen von überbetrieblichen Kursen - Durchführen von Qualifikationsverfahren, Teilprüfungen und Zwischentests <p>Berufsentwicklung *</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erarbeiten von Angeboten für Quereinsteiger/innen und Nachqualifikationen für Berufsleute (ohne reglementierte berufliche Weiterbildung) und Personen ohne Abschlüsse - Fachbezogene Weiterbildung für Berufsbildner/innen und üK-Instruktor/innen - Wissenschaftliche Untersuchungen <p>Nachwuchswerbung und Nachwuchsförderung *</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwickeln und Bewirtschaften von Eignungstests und Unterlagen für die Schnupperlehren - Entwickeln und Umsetzen von PR-Massnahmen im gesamten Bereich der Berufsbildung, insbesondere auch das Finanzieren von Berufsmesseaktivitäten, Teilnahme an internationalen Berufswettbewerben wie World Skills, Euro Skills und branchenspezifischen nationalen und internationalen Vergleichen <p>* Kosten die nicht durch kantonale und eidgenössische Subventionen gedeckt sind.</p>
4.2 Profitieren auch Nichtmitglieder des Viscom, VWP und Copyprintsisse von den Geldern?	<p>Ja, die Leistungen kommen der ganzen Branche zugute. Eine Ungleichbehandlung von Nichtmitgliedern und Mitgliedern ist nicht zulässig.</p>
4.3 Wie ist sichergestellt, dass die Gelder nicht missbräuchlich verwendet werden?	<p>Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT hat die Aufsicht über den Berufsbildungsfonds.</p> <p>Das BBT erhält innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss eine Kopie der Jahresrechnung samt Revisionsbericht.</p>

5. Fragen zur Beitragspflicht	
5.1 Wie weiss ich, ob meine/unsere Unternehmung vom Berufsbildungsfonds betroffen ist?	In Art. 5 bis 7 des Reglementes ist definiert, welche Unternehmungen und Unternehmensteile zur Branche gezählt werden. Siehe auch Definition Beitragspflicht.
5.2 Ich bin selbstständig und beschäftige keine Arbeitnehmer/innen. Bin ich trotzdem beitragspflichtig?	Ja. Einpersonenbetriebe sind auch beitragspflichtig.
5.3 Was ist zu tun, wenn man nicht zur Branche gehört, aber trotzdem eine Rechnung erhalten hat?	Teilen Sie dies bitte umgehend der Fonds-Geschäftsstelle schriftlich mit und belegen Sie Ihren Standpunkt mit einem Auszug aus dem Handelsregister.
5.4 Was ist zu tun, wenn man mit dem in Rechnung gestellten Betrag nicht einverstanden ist?	Teilen Sie dies bitte umgehend der Fonds-Geschäftsstelle schriftlich mit. Legen Sie entsprechende Belege bei (z. B. Rechnung und Reglement des anderen Berufsbildungsfonds, Personalliste mit Berufsbezeichnungen usw.)
5.5 Müssen auch Unternehmungen in den Fonds einbezahlen, die keine Lernende ausbilden?	Ja. Von einer funktionierenden Berufsbildung profitieren alle Unternehmungen. Beispielsweise stehen ausgebildete Berufsleute zur Verfügung.
5.6 Was ist, wenn wir/ich die Deklaration nicht einreiche, verweigere, oder offensichtlich falsch deklariere?	Erfolgt die Deklaration nicht oder ist sie offensichtlich falsch, so wird das Unternehmen nach Ermessen eingeschätzt. Das Unternehmen hat die Möglichkeit, mit entsprechenden Belegen den Gegenbeweis zu erbringen.
5.7 Was ist, wenn ich/wir z.B. als «Mischbetrieb» von zwei verschiedenen Fonds eine Rechnung erhalte/n?	In diesem Falle gilt das Prinzip, dass die gleiche Leistung nur einmal zu bezahlen ist. Der betriebliche und persönliche Geltungsbereich zur Beitragspflicht ist im Art. 5-7 des Fonds-Reglements definiert.
5.8 Werden mit dem Berufsbildungsfonds andere als ausserhalb des Leistungskatalogs aufgeführten Leistungen finanziert?	Nein. Der Berufsbildungsfonds finanziert nur Leistungen gemäss Art. 8 des Reglements
5.9 Werden mit dem Berufsbildungsfonds auch Leistungen abgedeckt, welche bereits durch kantonale Fonds oder kantonale Subventionen unterstützt werden.	Ja, sofern ungedeckte Kosten gemäss Leistungskatalog Art. 8 anfallen.

6. Ansprechpersonen für weitergehende Fragen

6.1 Wohin kann man sich bei weitergehenden Fragen melden?

Adresse der Geschäftsstelle, Postadresse

Geschäftsstelle Berufsbildungsfonds Grafische Branche

Richard Heiz
Speichergasse 35, Postfach 678, 3000 Bern 7
Telefon 058 225 55 31
printfonds@viscom.ch

6.2 Adressen der Trägerverbände

Schweizerischer Verband für visuelle Kommunikation Viscom

Peter Theilkäs
Viscom
Speichergasse 35, Postfach 678, 3000 Bern 7
Telefon 058 225 55 21
peter.theilkaes@viscom.ch

Verband Werbetechnik und Print

Ruedi Meier
UWA Druckzentrum AG
Gewerbezentrum Dornböschchen, CH-8240 Thayngen
Telefon 052 649 28 11
meier@uwa-druck.ch

Copyprintsuisse

Daniel Eggimann
Sekretariat COPYPRINTSUISSE
Entfelderstrasse, 5000 Aarau
Telefon 062 834 93 00
info@copyprintsuisse.ch